



Stand: 14.06.2010

## **Merkblatt „Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen“**

Bei Bau- bzw. Abbrucharbeiten fallen verschiedene Abfälle an wie z. B. Ziegel, Mauerwerk, Beton, Baustahl, Dämmmaterial, Bauhölzer. Bei diesen Abfällen ist zwischen gefährlichen Abfällen (mit gefährlichen Inhaltsstoffen, wie z. B. Asbest, Teer) und nicht gefährlichen Abfällen (z. B. unbelastete Ziegel, Mauerwerk) zu unterscheiden.

### **Abfalleinstufung**

Anfallende Abfälle sind nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) über die Abfallbezeichnung, ggf. unter Berücksichtigung einer vorherigen Deklarationsanalyse, unter einem Abfallschlüssel einzustufen. Aus dieser Abfalleinstufung wird erkennbar, ob es sich um einen gefährlichen oder einen nicht gefährlichen Abfall handelt. Gefährliche Abfälle sind in der Abfallverzeichnisverordnung durch ein \* gekennzeichnet (z. B. 17 06 05\* „asbesthaltige Baustoffe“).

### **Getrennthaltung**

Gefährliche Abfälle müssen von Abfällen, die keine gefährlichen Eigenschaften besitzen, getrennt gesammelt und entsorgt werden.

Alle Abfälle sollten möglichst sortenrein erfasst werden. Dadurch können Entsorgungskosten eingespart werden.

### **Entsorgung**

Entsprechend der vorgenommenen Abfalleinstufung sind die Entsorgungswege für die Bau- und Abbruchabfälle zu wählen. Alle Abfälle dürfen nur in für den jeweiligen Abfallschlüssel genehmigten Entsorgungs- bzw. Aufbereitungsanlagen entsorgt werden. Dabei ist zwischen *Bauabfällen zur Verwertung* und *zur Beseitigung* zu unterscheiden.

*Bauabfälle zur Verwertung* sind Abfälle, aus denen wieder Rohstoffe gewonnen werden (z. B. Stahl), deren stoffliche Eigenschaften für bestimmte Zwecke genutzt werden können (z. B. Bauschutt als Trag-schicht) oder die als Ersatzbrennstoff zur Energiegewinnung (z.B. Verbrennung von Holz in Heizkraftwerken) genutzt werden können.

*Bauabfälle zur Beseitigung* sind Abfälle, die nicht verwertet werden (können) und z. B. auf einer Deponie abgelagert werden.

Bauabfälle sind vorrangig zu verwerten. Nur wenn keine Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind sie zu beseitigen.

*Nicht gefährliche Bauabfälle zur Beseitigung* sind gemäß Art. 3 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes und § 6 der Abfallwirtschaftssatzung dem Landkreis Aschaffenburg als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

*Gefährliche Bauabfälle zur Beseitigung* sind in der Regel gemäß Art. 10 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen. Die regionale Sammelstelle Aschaffenburg ist unter der Tel. 06021/874-96 zu erreichen. Ausnahmen bestehen für Asbestzementabfälle, Mineralfaserabfälle und teerhaltigen Straßenaufbruch. Zur Beseitigung sind diese Abfälle ebenfalls dem Landkreis Aschaffenburg zu überlassen, wobei Asbestzementabfälle grundsätzlich beseitigt werden müssen und nicht verwertet werden können.

Für *nicht gefährliche Bauabfälle zur Verwertung* (z. B. unbelasteter Bauschutt) bzw. *gefährliche Bauabfälle zur Verwertung* (z. B. Bauholz) bestehen keine Andienungs- bzw. Überlassungspflichten. Sie sind in einer für den jeweiligen Abfall genehmigten Entsorgungs- bzw. Aufbereitungsanlage (ggf. auch außerhalb Bayerns) zu entsorgen.

Die Annahmebedingungen der Entsorgungs- bzw. Aufbereitungsanlagen für den jeweiligen Abfall sind zu beachten (z. B. staubdichte Verpackung (i. d. R. in sog. Bigbags) von Asbestzementabfällen bzw. Mineralfaserabfällen).

Fallen bei einer Baumaßnahme gefährliche Abfälle an, müssen vom Abfallerzeuger Entsorgungsnachweise nach § 43 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit Teil 2 der Nachweisverordnung geführt werden. Seit dem 01.04.2010 ist die elektronische Nachweisführung Pflicht.

Der Abfallerzeuger muss außerdem über die entsorgten Abfälle ein Register gemäß § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung führen. Das Register beinhaltet eine Zusammenstellung der Entsorgungsnachweise und den zugehörigen Begleit- und Übernahmescheinen.

Weitere Informationen zu Bau- und Abbruchabfällen und den Entsorgungsmöglichkeiten erhalten Sie unter [www.abfallratgeber-bayern.de](http://www.abfallratgeber-bayern.de) (Infoblätter zu einzelnen Abfällen, Verwerterdatenbank) und [http://www.lfu.bayern.de/boden/fachinformationen/flaechenrecycling/gebaeuderueckbau/doc/rueckbau\\_flyer.pdf](http://www.lfu.bayern.de/boden/fachinformationen/flaechenrecycling/gebaeuderueckbau/doc/rueckbau_flyer.pdf) (Flyer „Gebäuderückbau“).

Für Rückfragen stehen Ihnen im Landratsamt Aschaffenburg Frau Stork, Tel. 06021/394-395 und Herr Dunstheimer, Tel. 06021/394-170 oder -171 zur Verfügung.